



Anglersportverein Niederstetten e.V.

SATZUNG

§ 1

Der Anglersportverein Niederstetten ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Er hat seinen Sitz in 97996 Niederstetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Bad Mergentheim.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Hauptgrundsatz des Vereins ist die Gemeinnützigkeit.

Er sieht daher sein Ziel in der Vertiefung folgender Aufgaben:

1. Ausbreitung und Vertiefung einer waidgerechten fischereisportlichen Betätigung.
2. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der gepachteten oder erworbenen Fischwasser.
3. Schaffung neuer, Erhaltung und Verbesserung der bereits bestehenden Gelegenheiten zur Ausübung der fischereisportlichen Betätigung.
4. Ergreifung von Maßnahmen zum Schutze der Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische.
5. Vertretung und einheitliche Ausrichtung der Mitgliederinteressen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
7. Vorträge und Belehrungen der Mitglieder der Vertiefung des Wissens um die biologischen Vorgänge im Wasser.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik , der Rasse und der Religion neutral.

§ 3

1. Mitglieder des Vereins kann jeder Bürger sein oder werden, der die Vereinssatzung anerkennt und die darin festgelegten Pflichten erfüllt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Dieser kann die Aufnahme von einer persönlichen Vorstellung abhängig machen. Dem Antragsteller wird über die Aufnahme oder Ablehnung Mitteilung gemacht. Eine Begründung braucht nicht zu erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben.
3. Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer nach den Richtlinien des Landesfischereiverbandes Sportfischer ist oder werden will, das 18. Lebensjahr erreicht hat und den Wohnsitz in der Gemeinde Niederstetten oder in einem unmittelbaren Nachbarort hat. Nach diesen Richtlinien ist Sportfischer, wer die Waid aus Liebhaberei ausübt, ohne dass die Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinn Haupt- oder Nebenerwerb ist.
 - b) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins ideell oder materiell unterstützt.
 - c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder und sind von Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Hauptversammlung.
 - d) Jugendmitglieder (10 – 18 Jahre)

Jugendmitglieder sind Vollmitglieder und haben Stimmrecht.

4§

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Geleistete Beiträge werden in keinem Fall vergütet.

Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Ausschuß, nach eingehender Prüfung und Klärung des Falles.
2. Der Ausschuß entzieht dem Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Rechte als Mitglied, entbindet es aber nicht von seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen. Die Jahresfischereikarte ist ohne Entschädigung zurückzugeben.
3. Die Zustellung des Ausschlussbescheides erfolgt durch Einschreibebriefe. Wird dieser verweigert gilt er als zugestellt.
4. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen schriftlicher Einspruch zu, über den die nächste Ausschusssitzung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und Anhörung des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung (Sperrung) oder Bestätigung des Beschlusses entscheidet.
5. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des vom Ausschuß evt. verfügten Ausschlußbescheides steht dem Ausgeschlossenen das Einspruchsrecht beim Amtsgericht Bad Mergentheim zu. Das Urteil des Amtsgericht ist endgültig.
6. Alle Beschlüsse, die über das Ausscheiden eines Mitgliedes gefaßt werden, erfolgen durch geheime Abstimmung.
7. Ausschlussgründe

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- a) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anleitet oder dabei unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
- b) Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- c) Innerhalb des Vereins oder am Wasser wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat.
- d) Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute aus Vereinsgewässern ausnützt.
- e) Trotz Mahnung mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge ohne Angabe eines triftigen Grundes und Stundungsgenehmigung durch den Ausschuß mehr als 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

§ 6

Ausscheidende oder rechtskräftige ausgeschlossene Mitglieder haben keine Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Vereinsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässer und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 7

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der vollständige Ausschuß mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Anstatt auf Ausschluß kann der Ausschuß erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmte Vereinsgewässer,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
- d) Verweis mit oder ohne Auflagen,
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Beiträge und Gebühren

Bei der Aufnahme in den Verein übernimmt das Mitglied folgende finanziellen Verpflichtungen:

1. Aufnahmegebühr
2. Jahresbeitrag
3. Gegebenenfalls sonstige notwendig werdende Gebühren.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und evtl. sonstige Gebühren entscheidet die Hauptversammlung. Alle Beiträge und Gebühren sind im voraus an den Kassier zu bezahlen.

§ 9

Vereinsleitung und Geschäftsführung

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) der Ausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer
dem 1. Gewässerwart
dem 2. Gewässerwart
dem 3. Gewässerwart
dem 4. Gewässerwart
dem Jugendwart
dem Gerätewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier.

Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Der Ausschuß

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

Dem Vorstand und zwei Beisitzern.

§ 11

Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.

Vorstand und Ausschuß werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dem 1. Vorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Wahl ist von einem durch die Generalversammlung zu wählenden Wahlleiter zu leiten.

§ 12

Ausfertigung von Niederschriften über die Vereinsversammlungen

Über jede Versammlung und über jede Ausschusssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Ablauf, sowie sämtliche Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Beurkundung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Auf Wunsch ist dieses Protokoll den Mitgliedern in jeder Versammlung vorzulegen.

§ 13

Die Mitglieder sollen zur Wahrung ihrer Vereinsrechte und zur Hütung der Vereinsinteressen an jeder Versammlung möglichst vollzählig teilnehmen.

§ 14

Kassenführung und Vermögensverwaltung

Der Kassierer ist verpflichtet, die Ausgaben und die Einnahmen ordnungsgemäß, getrennt nach Belegen, die laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung, sowie die Zahlung selbst ersichtlich sein. Der Kassierer haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge. Geldbeträge von mehr als 100€ sind bei der Bank anzulegen. Das Bankbuch bleibt in den Händen des Kassierers. Dieser hat den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

§15

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zu Verfügungen zwischen 50€ und 2000€ der Genehmigung des Ausschusses. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Beträgen die 2000€ überschreiten (ausgenommen Besatzmaßnahmen), sowie bei Grundstückskäufen, Verkäufen und Belastungen bedarf der Vorstand der Genehmigung der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. In diesem Falle ist grundsätzlich eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 16

Versammlungen, Einberufung und Durchführung

Der Vorstand soll jedes Jahr bis Ende Februar eine Generalversammlung abhalten. Nach Möglichkeit soll er jährlich eine weitere Versammlung einberufen. Außerdem ist er berechtigt, je nach Bedarf und Lage der Geschäfte, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung anzuordnen. Weiterhin ist er verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn die Ausschlußmehrheit oder 50% der Mitglieder eine solche wünschen. Die durch den Vorstand festgesetzte Versammlungen sind den Mitgliedern 3 Wochen vorher bekanntzugeben. Eine außerordentliche Versammlung durch Ausschlußmehrheit oder durch 50% der Mitglieder, muß den Mitgliedern 2 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Niederstetten.

§ 17

Zweck der Versammlung

1. Generalversammlung

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und der übrigen Vereinswarte.
- b) die Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand, insbesondere für den Kassierer,
- d) die Wahl der Vorstandschaft (alle 3 Jahre)
- e) die Bestellung von zwei Kassenprüfern
- f) die Einbringung von Anträgen

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit Dreiviertelmehrheit als solche anerkannt werden.

2. Sonstige Versammlungen und Veranstaltungen

Die sonstigen Versammlungen dienen durch Vorträge der Belehrung auf allen Gebieten der Sportfischerei, sowie der Pflege der Kameradschaft. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Ausschuß Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.

Bei ordentlichen Versammlungen sind auch die Rundschreiben und Erlasse der Verbände und Behörden bekanntzugeben, soweit seitens der Mitglieder Interesse vorliegt.

Außerdem ist vom Ausschuß die Durchführung von folgenden Veranstaltungen anzustreben:

- Anfischen
- Wertungsfischen und Königsfischen
- sowie zwei Veranstaltungen die die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl des Vereins stärken.

§ 18

Rechte und Pflichten

1. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Darüberhinaus die vom Verein intern festgelegten Fangzeiten und Strecken (siehe Angelkarten).
2. Das zu Ausübung der Fischwaid erforderliche Betreten der Grundstücke hat schonend zu erfolgen, um Flurschäden zu vermeiden.
3. Den Mitgliedern ist das Legen von Reusen, Nachtschnüren und Grundangeln über Nacht verboten.
4. Die Fischwaid darf zu keiner Rekordsucht führen.

5. Irgendwelche Beobachtungen am Wasser, wie Fischsterben, starke Verschmutzung usw. sind unverzüglich dem Vorstand oder dem Gewässerwart zu melden. Bei Fischsterben ist sofort eine Wasserprobe in zwei Flaschen zu entnehmen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schwarzfischer sofort zu Anzeige zu bringen.
7. Notwendige Arbeiten zur besseren Ausübung der Fischwaid (beseitigen von Gestrüpp und dergleichen im Fischwasser) sind vom Vorstand zu erstreben. Den notwendigen Arbeiten haben sich alle Mitglieder zu unterziehen. Im Verhinderungsfall ist ein Ersatzmann auf eigene Kosten zu stellen. Für nichtgeleistete Arbeit ist ein vom Ausschuß festgelegter Betrag zu entrichten.
8. Die vom Verein ausgestellte Angelkarte ist nur in Verbindung mit dem Jahresfischereischein gültig. Die Anweisungen auf der Angelkarte sind zu befolgen.
9. Im Verein besteht die Bringpflicht.
10. Zupachtungen von Fischwasser dürfen nur vom Verein vorgenommen werden. Können Mitglieder Fischwasser pachten, ist der Verein sofort zu Verständigen, damit evt. ein Vereinsinteresse gelten gemacht werden kann. Zuwiderhandlungen haben fristlosen Ausschluß zu Folge.
11. Allgemeine Anträge an den Verein sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Es obliegt dem Vorstand oder Ausschuß selbst zu entscheiden, gegebenenfalls den Antrag zum Entscheid an die Hauptversammlung weiterzuleiten.
12. Die Fangliste ist nach jedem Fischfang genau auszufüllen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sie auf Verlangen dem Vorstand vorzulegen und jährlich an den Gewässerwart abzugeben.

§ 19

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind unbeschadet der Bestimmung des BGB § 32 Absatz 2 nur durch Beschluss einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung möglich. Der Beschluß erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zu einer solchen Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens zweidrittel aller Mitglieder erforderlich.

Finden sich weniger Mitglieder ein, so muß eine Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 21

Das nach Auflösung des Vereins und nach Abwicklung der Vereinsverpflichtungen vorhandene Vermögen wird an das „Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Niederstetten“ übertragen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22

der 1. Vorsitzende ist ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04. 03. 1977 beschlossen.

Niederstetten, den 01. 05. 1996